

ZH_OBERGERICHT SU130008 vom 15. August 2013

ZH Obergericht, 2013-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU130008

FR: ZH_OBERGERICHT SU130008 du 15 août 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SU130008 del 15 agosto 2013

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Veterinäramt erstattete am 30. August 2011 Anzeige bei der Polizei (Urk 1/1) aufgrund von Reklamationen einer Nachbarin des Beschuldigten. Mit Strafbefehl vom 7. Dezember 2011 (ST.2011.1388/VJ/SE) bestrafte das Statthalteramt des Bezirkes Andelfingen den Beschuldigten A._____ mit einer Busse von Fr. 250.– wegen mehrfachem ungenügendem Beaufsichtigen bzw. Nichtanleinen von zwei Hunden, durch welche sich Drittpersonen belästigt gefühlt hätten und andere Hunde gefährdet worden seien. Dabei habe er gegen § 9 Abs. 1 lit. a und § 27 HuG, § 23 Abs. 1 lit. e HuV, Art. 28 Abs. 1 lit. a TschG sowie Art. 77 TschV verstossen (Urk. 2/5). Weiter wurden ihm die Gebühren auferlegt in der Höhe von Fr. 180.–. Dagegen erhob der Beschuldigte am 12. Dezember 2011 fristgerecht Einsprache (Urk. 2/6).

E. 1.1

Das Veterinäramt bringt in seiner Anschlussberufung (Urk. 43), Anschlussberufungsantwort (Urk. 50) und Vernehmlassung zur Anschlussberufungsantwort des Beschuldigten (Urk. 52) in rechtlicher Hinsicht hauptsächlich vor, die vorliegend zu beurteilenden Sachverhalte seien nicht unter das Hundegesetz zu subsumieren, sondern unter die Tierschutzverordnung und damit sei der Vorfall vom 23. September 2009 noch nicht verjährt.

E. 1.2

Das Statthalteramt erhebt neben dem unangebrachten Vorwurf an die Adresse der Vorinstanz im Zusammenhang mit der Verschiebung der
- 13 - Verhandlung (Urk. 31), auf welchen hier nicht weiter eingegangen wird, ebenfalls den Einwand, die Verjährung sei noch nicht eingetreten (Urk. 39).

E. 1.3

Rechtsfehlerhaftigkeit wird vom Beschuldigten in Bezug auf das erstinstanzliche Urteil nicht vorgebracht, jedoch beanstandet er den Umstand, dass der Vorfall vom 17. Juli 2011 nicht auch eingestellt wurde, wie der analoge Vorfall, bei dem seine Lebenspartnerin beteiligt war. Dieser im Weiteren unbekannt Vorfalle vom 21. Juli 2011 steht hier jedoch nicht zur Diskussion und ist damit nicht weiter zu erörtern. Anzumerken bleibt, dass es ohnehin keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht gäbe (BGE 135 IV 191 E. 3.3).

E. 2

Nach Durchführung ergänzender Untersuchungshandlungen überwies das Statthalteramt die Verfahrensakten an das Bezirksgericht Andelfingen. Mit Urteil vom 1. Oktober 2012 wurde der Beschuldigte vom Bezirksgericht Andelfingen

- 5 - wegen ungenügenden Beaufsichtigens bzw. Nichtanleins eines Hundes im Sinne von § 27 Abs. 1 HuG i.V. mit § 9 Abs. 1 lit. a HuG schuldig gesprochen und es wurde ihm ein Verweis erteilt. Die Kosten wurden dem Beschuldigten im Umfang von Fr. 100.– auferlegt und im Restbetrag auf die Staatskasse genommen. Dem Beschuldigten wurde keine Prozessentschädigung zugesprochen. Das Verfahren betreffend den Vorfall vom 23. September 2009 wurde wegen Verjährung definitiv eingestellt.

E. 2.1

Das Tierschutzrecht wird materiell abschliessend durch das Tierschutzgesetz und die Tierschutzverordnung geregelt. Es bezweckt den Schutz der Tiere vor dem Menschen (BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Zürich 2011, S. 94 Fn 484). Die Kantone können keine eigenen Vorschriften zum Schutz von Tieren mehr erlassen; ihnen obliegt jedoch der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung. Im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich der Kantone liegt dagegen der Erlass sicherheitspolizeilicher Normen zum Schutz des Menschen vor Tieren, etwa vor gefährlichen Hunden. Der Schutz vor gefährlichen Hunden wird somit in der Schweiz in 26 verschiedenen kantonalen Hundegesetzgebungen geregelt (BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, a.a.O., S. 94). So hält auch das Bundesgericht fest, der Normzweck des TSchG bestehe im Tier- schutz, nicht im Schutz des Menschen vor gefährlichen Tieren. In Bezug auf das Halten von Hunden, enthalte die Tierschutzverordnung zwar einzelne Bestim- mungen (Art. 77 -79), welche die Sicherheit von Mensch und Tier bezweckten, jedoch seien aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzordnung die Kantone für den Erlass von Bestimmungen zuständig, die die Hundehaltung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit beschränkten (Urteil des Bundesgerichts, 2C_1200/2012 vom 3. Juni 2013 E. 4.1; BGE 133 I 249 E. 3.2). Auch BOLLIGER/RICHNER/RÜT- TIMANN stellen klar, dass es sich bei Art. 77 TSchV, wonach Halter und Ausbildner

- 14 - von Hunden Vorkehrungen zu treffen haben, dass diese weder Mensch noch Tier gefährden, nicht um eine tierschützerische, sondern um eine sicherheitspolitisch motivierte Norm handle, die nicht von Art. 80 BV umfasst ist, welcher den Bund zur Gesetzgebung im Bereich des Tierschutzes ermächtigt (vgl. a.a.O., S. 164). Damit steht fest, dass der Erlass von Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit nach der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung in die Zuständigkeit der Kantone fällt, weshalb Art. 77 TSchV insofern nicht hätte erlassen werden dürfen (a.a.O., S. 164).

E. 2.2

Beim Tierschutzgesetz handelt es sich um ein Bundesgesetz, das im Jahr 2005 in Kraft trat, seither jedoch bereits mehrere Änderungen erfahren hat. Wie erwähnt, bezweckt es den Schutz der Tiere vor Menschen, beispielsweise bei Tiertransporten, bei Tierversuchen, beim Schlachten, aber auch die Sanktionierung bei Tierquälerei, etc. Dementsprechend enthält die Tierschutzverordnung Vorschriften über die Tierhaltung, die Zucht verschiedener Tierarten, die Anforderung an Tierhalter, den Umgang mit den jeweiligen Tierarten, den Handel mit Tieren, Tierversuche, Tiertransporte etc. In Art. 77 TSchV wird unter den Bestimmungen zu den "Haushunden" (10. Abschnitt) lediglich ganz allgemein festgehalten, dass, wer einen Hund hält, "Vorkehrungen zu treffen [hat], damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet".

E. 2.3

Beim Hundegesetz handelt es sich demgegenüber um ein kantonales Gesetz, das im Jahr 2008 in Kraft trat. Die Hundegesetzgebung regelt den Schutz vor Hunden. Es handelt sich um eine das Bundesrecht nicht verletzende Spezialgesetzgebung, die ausschliesslich den "sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden" bezweckt. So hält denn § 9 des Hundegesetzes ausführlich und konkret fest, wie Hunde genau zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen sind, resp. welche Pflichten den Halter treffen.

E. 2.4

Die vorliegend zur Diskussion stehenden Sachverhalte vom 23. September 2009 und vom 17. Juli 2011, anlässlich derer es zu einem Gerangel (17. Juli 2011) zwischen den Hunden resp. zu Bissverletzungen (am 23. September 2009) kam, fallen ausserdem - entgegen dem Strafbefehl vom 7. Dezember 2011 - auch

- 15 - nicht unter die Bestimmung des Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG. Dieser bezweckt nämlich die Sanktionierung einer Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung. Eine Verletzung der grundsätzlichen Anforderungen an die Tierhaltung, welche den Schutz des Tieres, resp. die Pflege und Unterkunft des Tieres durch den Tierhalter betreffen, wurde dem Beschuldigten jedoch von keiner Seite zur Last gelegt und steht hier nicht zur Diskussion.

E. 2.5

Der Versuch des Veterinäramtes, den Vorfall vom 23. September 2009 unter die Bestimmungen des Tierschutzrechtes zu subsumieren, mit dem Ziel, die dreijährige Verjährungsfrist nach StGB auszuschalten, unter Zuhilfenahme von Behauptungen wie beispielsweise, dass ein erstmaliger Bissvorfall zwar unter das Hundegesetz zu subsumieren sei, während ein wiederholter Bissvorfall jedoch unter die Tierschutzgesetzgebung falle (Urk. 43 S. 5) oder mit der Behauptung, da es vorliegend vor allem um den Schutz von Tieren gehe, sei die Tierschutzgesetzgebung anwendbar und nicht die Hundegesetzgebung, geht fehl. Vorliegend geht es zwar um den Schutz von Tieren (und Menschen), aber eben genau vor gefährlichen Hunden und nicht vor Menschen. Ausserdem konkretisiert die sicherheitspolizeilich motivierte und damit im Zuständigkeitsbereich des Kantons erlassene Norm von § 9 HuG den ganz allgemein gehaltenen Art. 77 TSchV, der lediglich vorsieht, dass Hundehalter Vorkehrungen zu treffen hätten, damit der Hund keine Menschen und Tiere gefährde. So sehen § 9 ff. HuG vor, wie genau eine solche «Gefährdung» verhindert werden soll, d.h. wie die Hunde an verschiedenen Orten resp. in verschiedenen Situationen zu halten sind, resp. ob und wann sie anzuleinen oder auf kurze Distanz zu nehmen sind. Zur Anwendung gelangt vorliegend somit das Hundegesetz (vgl. oben Ziff. 2.1). 3. Die ausschliessliche Subsumtion des Vorfalls vom 17. Juli 2011 unter § 9 des Hundegesetzes, mit der Begründung, dass der Hund des Beschuldigten auf Frau C._____ und ihren Hund zugerannt und es zu einem Gerangel zwischen den Hunden gekommen sei, wodurch sich Frau C._____ und ihr Hund mindestens belästigt gefühlt hätten, ist somit korrekt und damit nicht rechtsfehlerhaft.

- 16 - Das Straf- und Justizvollzugsgesetz hält in § 2 fest, dass für alle nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen die allgemeinen Bestimmungen des StGB gelten, es sei denn, es liegen ausdrücklich abweichende Bestimmungen vor. Weder das Hundegesetz noch die Hundeverordnung enthalten eigene Bestimmungen betreffend die Verjährung. Auf die Hundegesetzgebung finden somit die allgemeinen Regeln betreffend die Übertretungen im StGB Anwendung. Damit ist auch die Anwendung der Verjährungsregeln nach Art. 109

StGB korrekt erfolgt. Entgegen den Vorbringen des Statthalteramtes (Urk. 39 S. 3 f.) wurde die Verjährung auch nicht durch den Erlass des Strafbefehls unterbrochen, da dieser - wie die Vorinstanz zutreffend im Einzelnen darlegte (vgl. Urk. 46/2) - nicht in einem kontradiktorischen Verfahren erlassen wurde, weshalb er kein erstinstanzliches Urteil darstellt (vgl. RIEDO/ZURBRÜGG, Bundesgericht, Urteil der strafrechtlichen Abteilung vom 16. Oktober 2008, AJP 2009 S. 378; Urteil des Bundesgerichts vom 18. Februar 2010, 6B_775/2009, E. 2.1). In Folge dessen ist der Vorfall vom 23. September 2009 verjährt. V. Sanktion 1. § 27 HuG sieht im Falle einer Übertretung der Vorschriften des Hundegesetzes und der Vollziehungsverordnung eine Sanktionierung mit einer Busse vor, wobei in leichten Fällen ein Verweis erteilt werden kann. 2. Die Vorinstanz wertete den Vorfall vom 17. Juli 2011 als lediglich eine kurze und leichte Belästigung von Frau C._____ und ihrem Hund ohne ernsthafte Nachteile. Ausserdem sei der Beschuldigte mit der Aufnahme von Hundekot beschäftigt gewesen und habe sofort reagiert, als er die Belästigungssituation erkannt habe. Aufgrund all dessen könne von einem leichten Fall ausgegangen werden. Diese vorinstanzlichen Erwägungen betreffend die Strafzumessung sind zutreffend und es liegt insbesondere keine Ermessensüberschreitung vor, was auch weder vom Statthalteramt noch vom Veterinäramt vorgebracht wird. Diese

- 17 - beschränken ihre Vorbringen nur darauf, die Strafe des Verweises als zu gering zu rügen. VI. Kosten 1. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens wurden von der Vorinstanz zwar ausgangsgemäss dem Beschuldigten auferlegt, jedoch angesichts seiner knappen finanziellen Verhältnisse auf einen Pauschalbetrag von Fr. 100.– reduziert. Das Statthalteramt beanstandete diese Reduktion der Kosten und beantragte eine Auferlegung in voller Höhe (Urk. 39 S. 4). Es liegt jedoch im Ermessen der Vorinstanz, die dem Beschuldigten auferlegten Kosten nach Art. 425 StPO zu reduzieren. Dabei liegt die Reduktion auf den Pauschalbetrag von Fr. 100.–, unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Beschuldigten, jedenfalls innerhalb des vorinstanzlichen Ermessensspielraumes. Die vor-instanzliche Lösung trägt zudem der Tatsache Rechnung, dass mit Bezug auf den Vorfall vom 23. September 2009 eine definitive Einstellung erfolgte. Die vor-instanzliche Kostenauflegung resp. -festsetzung ist somit angemessen und zu übernehmen. (Urk. 30, Dispositiv-Ziff. 5; Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Die Kosten für das Berufungsverfahren sind dem Beschuldigten ausgangsgemäss zu einem Viertel zu überbinden, zu drei Viertel sind sie auf die Staatskasse zu nehmen, da alle Berufungs- und Anschlussberufungskläger mit ihren Anträgen unterliegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.– festzusetzen. 3. Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Beschuldigten keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Andelfingen, vom 1. Oktober 2012, bezüglich Dispositivziffern 4 und 6 in Rechtskraft erwachsen ist.

- 18 - 2. Schriftliche Mitteilung mit dem nachfolgenden Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig des ungenügenden Beaufsichtigens bzw. Nichtanleins eines Hundes im Sinne von § 9 Abs. 1 lit. a Hundegesetz (HuG) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 HuG. 2. Dem Beschuldigten wird ein Verweis erteilt. 3. Das Verfahren betreffend den Vorfall vom 23. September 2009 wird wegen Verjährung definitiv eingestellt. 4. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 5) wird bestätigt. 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'000.–.

E. 3

Rügen des Beschuldigten

E. 3.1

Der Beschuldigte beantragte zunächst in seiner Berufungserklärung (Urk. 33) die Aufhebung des Strafbefehls vom 7. Dezember 2011. Er sei von den dort gegen ihn erhobenen Vorwürfen freizusprechen und sämtliche Kosten seien auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 3.2

In seiner Anschlussberufung brachte er vor, dass es ein Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot darstelle, wenn das Verfahren gegen seine Lebenspartnerin, betreffend einen gleichgearteten Vorfall, eingestellt werde. Insgesamt liege ausserdem eine sehr einseitige Beweiswürdigung vor, insofern als dass hauptsächlich auf die (ohnehin widersprüchlichen) Aussagen der Initiantin (Frau C._____) abgestellt werde, jedoch kaum auf seine Beweise (Urk. 41).

E. 3.3

In der Anschlussberufungsantwort brachte der Beschuldigte erneut vor, dass von einem falschen Sachverhalt ausgegangen werde. Es habe beim Vorfall vom 17. Juli 2011 nämlich nie einen Biss seitens von ... gegeben. Dies sei eine falsche Behauptung, die nicht einmal die Initiantin selbst vorgebracht habe, sondern auf einer blossen Annahme des Veterinäramts beruhe, als Folge des (unbestrittenen) Vorfalles vom 23. September 2009, anlässlich dessen es tatsächlich zu einem Biss gekommen sei, jedoch seitens von ..., welche zwischenzeitlich verstorben sei. Der Vorfall vom 23. September 2009 sei jedoch unterdessen ohnehin verjährt (Urk. 52).

E. 4

Februar 2013 (Urk. 31), der Bezirksgerichtspräsident habe einen absolut untauglichen Versuch einer Begünstigung begangen, indem er dem Gesuch des Beschuldigten um Verschiebung des Verhandlungstermins (wegen Abwesenheit dessen Vertreters) stattgegeben und die Verhandlung auf einen (ca. drei Wochen) späteren Termin verschoben hätte. Dadurch habe er die Verjährung des Vorfalles vom 23. September 2009 herbeizuführen versucht, in der falschen Annahme, es handle sich um eine 3-jährige Verjährungsfrist. Vorliegend müsse es sich jedoch um eine 5-jährige Verjährungsfrist handeln, da das Tierschutzgesetz massgebend sei, nach dessen Art. 29 für Übertretungen eine 5-jährige Verjährungsfrist gelte. Im Übrigen habe vor dem Statthalteramt ein kontradiktorisches Verfahren stattgefunden, so dass der Strafbefehl als erstinstanzliches Urteil zu qualifizieren sei, zufolge dessen ohnehin keine Verjährung mehr eintreten könne.

E. 4.1

Das Statthalteramt Andelfingen rügte in seiner Berufungserklärung vom

E. 4.2

Auch in der Anschlussberufung brachte das Statthalteramt vor (Urk. 39), das Urteil sei rechtsfehlerhaft, da der Vorfall vom 23. September 2009 nicht verjährt sei. Zudem sei die dem Beschuldigten mit Strafbefehl auferlegte Busse von Fr. 250.– angemessen und dem Beschuldigten seien alle Verfahrenskosten in voller Höhe aufzuerlegen, da keine Gründe vorlägen, ihm eine Kostenreduktion auf Fr. 100.– zulasten des Staates zu gewähren.

E. 5

Rügen des Veterinäramtes des Kantons Zürich

E. 5.1

Die Vorinstanz stützt sich in ihrer Sachverhaltswürdigung hauptsächlich auf die Aussagen der Initiantin C._____ sowie auf die Aussagen des Beschuldigten. Nach Würdigung aller Aussagen kommt die Vorinstanz zum Schluss, dass die Aussagen des Beschuldigten eher undetailliert und pauschal seien und den Vorfall tendenziell verharmlosen würden. Die Vorinstanz stellt dabei verschiedene Aussagen des Beschuldigten einander gegenüber. Im Gegensatz dazu habe sich Frau C._____ - nach Ansicht der Vorinstanz - jedoch detailreich und schlüssig geäußert. Insgesamt sei letztere dem Gericht als glaubhaft erschienen, weshalb davon ausgegangen werden könne, dass der Sachverhalt im Strafbefehl rechtsgenügend erstellt sei.

E. 5.2

Dieser Schluss der Vorinstanz stellt keine offensichtlich unrichtige Würdigung des Sachverhaltes dar. Die Aussagen des Beschuldigten wurden von der Vorinstanz berücksichtigt, aber als ungenauer und insgesamt weniger glaubhaft gewürdigt. Diese vorinstanzliche Beweiswürdigung ist nicht willkürlich und der Sachverhalt somit nicht offensichtlich unrichtig erstellt, weshalb vom Sachverhalt, so wie die Vorinstanz ihn erstellt hat, ausgegangen werden kann. Auf die diesbezügliche Rüge des Beschuldigten des unrichtigen Sachverhalts braucht daher nicht weiter eingegangen zu werden. IV. Rechtliche Würdigung

E. 6

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten zu einem Viertel auferlegt und im Umfang der verbleibenden drei Viertel auf die Staatskasse genommen.

E. 7

Dem Beschuldigten wird keine Entschädigung zugesprochen.

E. 8

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – den Beschuldigten – das Statthalteramt Andelfingen – das Veterinäramt des Kantons Zürich – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz

E. 9

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 19 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 15. August 2013 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter Dr. iur. F. Bollinger Dr. iur. M. Michael